

# BEIMERSTETTER NACHRICHTEN



[www.beimerstetten.de](http://www.beimerstetten.de)

Nr. 22

Freitag, 04. Juni

Jahrgang 2021



## Revisionsarbeiten an der Schnellentcarbonisierungsanlage des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb

### Vorübergehend höherer Härtegrad des an die Verbandmitglieder abgegebenen Trinkwassers

Blaustein, 26.05.2021: Die Schnellentcarbonisierungsanlage im Wasserwerk Ehrenstein wird für Revisionsarbeiten sowie für Optimierungsarbeiten an einem der Enthärtungsreaktoren zwischen dem 14. und dem 18. Juni 2021 außer Betrieb gehen. Dies führt zu einer vorübergehenden Erhöhung des Härtegrades des vom Zweckverband gelieferten Trinkwassers auf bis zu 19° dH. Spätestens ab dem 20. Juni 2021 wird das Trinkwasser wieder eine Härte von ca. 12° dH aufweisen. Auf die Qualität des Trinkwassers als Lebensmittel hat die vorübergehende Erhöhung des Härtegrades keine Auswirkung.

### Über den Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

Der Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb versorgt folgende Städte und Gemeinden bzw. Ortsteile mit Trinkwasser:

- Beimerstetten
- Bernstadt
- Blaustein (mit den Ortsteilen Arnegg, Bermaringen, Dietingen, Ehrenstein, Herrlingen, Klingenstein, Lautern, Markbronn und Weidach)
- Breitingen
- Dornstadt
- Langenau (mit den Ortsteilen Albeck, Göttingen und Hörvelsingen)
- Lonsee, (mit den Ortsteilen Halzhausen, Lonsee, Luizhausen, Radelstetten und Urspring)
- Westerstetten
- Ulm/ Stadtwerke Ulm (mit den Ortsteilen Jungingen, Lehr und Mähringen)

Website: [www.wv-ulmer-alb.de](http://www.wv-ulmer-alb.de)

## Corona-Testzentren in der Umgebung

Beimerstetter Einwohner\*innen haben die Möglichkeit sich an folgenden Testzentren in der Umgebung kostenlos testen zu lassen:

### • Dornstadt

Das Testzentrum befindet sich in der Bühlturnhalle, Tomerdinger Straße 17. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden die Testzeiten wesentlich erweitert.

**NEU - ab Mai** können Sie zu folgenden Zeiten einen Termin vereinbaren:

**Montag – Freitag 07:00 – 10:00 Uhr**

**Montag, Dienstag,  
Donnerstag, Freitag  
16:00 – 19:00 Uhr**

Für die Terminvereinbarung melden Sie sich online unter:

<https://apo-schnelltest.de/testcenter-dornstadt?dt=1619427667422>



Die bisherigen, **anmeldefreien** Termine am **Mittwoch von 17:00 – 20:00 Uhr** und **Samstag von 09:00 – 12:00 Uhr** bleiben bestehen.

Es muss ggf. mit Wartezeiten gerechnet werden. Weitere Infos finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Dornstadt unter [www.dornstadt.de/de/startseite](http://www.dornstadt.de/de/startseite)

### • Langenau

Hier finden die Testungen im Foyer der Stadthalle Langenau, Karlstraße 27 statt. Die Testtage sind **montags und donnerstags jeweils von 15.00-19.00 Uhr**. Hier können Termine vereinbart werden. Allerdings ist ein Test auch ohne Anmeldung möglich, allerdings können dann Wartezeiten nicht ausgeschlossen werden. Weitere Infos finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Langenau. Im „**Drive In**“ Testzentrum, In den Lindeschen 6, können Sie sich seit letzter Woche ebenfalls testen lassen. Auch hier ist eine vorherige Terminvereinbarung gewünscht. Alle näheren Informationen dazu erhalten Sie unter: [www.testzentrum-langenau.de](http://www.testzentrum-langenau.de).

### • Amstetten

Bürger/innen können sich samstags zwischen **13.00-16.00 Uhr** kostenlos testen lassen. Die Schnelltest-Station befindet sich im Vortragssaal des Rathauses. Die Tests erfolgen nur nach telefonischer Anmeldung unter: 07331/300 612 bzw. per Mail an [info@amstetten.de](mailto:info@amstetten.de).

**HINWEIS: An den genannten Standorten können sich Beimerstetter Einwohner\*innen kostenlos testen lassen! Dies wurde explizit so miteinander vereinbart.**

### • Ulm

Nach neuesten Informationen sind nun auch die Ulmer Testzentren ebenfalls für Beimerstetter bzw. Nicht-Ulmer nutzbar.

Terminvereinbarung sind unter <https://www.ulm.de/aktuelle-meldungen/z%C3%B6a/m%C3%A4rzt-2021/st%C3%A4dtische-schnelltestzentren>



Auch auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis sind alle aktuellen Informationen sowie alle bekannten Testzentren im Alb-Donau-Kreis unter

<https://www.alb-donau-kreis.de/site/LRA-ADK-Internet/node/18267865?QUERYSTRING=testzentrum> veröffentlicht.



Weitere Möglichkeiten einen Schnelltest zu machen oder sich mittels einem PCR-Test testen zu lassen, erfahren Sie über den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Nummer 116 117 (weitere Infos siehe Bereitschaftsdienste). Bei Symptomen stimmen Sie das weitere Vorgehen bitte auch mit Ihrem Hausarzt ab.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wochenend- und Nacharbeiten am Bahnhof Beimerstetten



Die Firma LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG hat uns in einem Schreiben darüber informiert, dass im Auftrag der Deuten Bahn AG unvermeidbare Arbeiten an den Bahnanlagen im Zuge der Bahnsteigumbaumaßnahme durchgeführt werden müssen.

Um einen reibungslosen Ablauf des Schienenverkehrs gewährleisten zu können, müssen nach Angaben der Firma LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG diese Arbeiten auch zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr durchgeführt werden.

Folgende Einsatzzeiten sind vorgesehen:

03.06.2021

05.06. – 06.06.2021

12.06. – 13.06.2021

21.06. – 30.07.2021 (jeweils Mo./Di. – Fr./Sa)

Die Baufirma ist bemüht den entstehenden Lärm so gering wie möglich zu halten und bittet um Ihr Verständnis.

Bei Fragen, Anmerkungen und Beschwerden können Sie sich an den Projektleiter der DB, Herrn Zdzu, telefonisch unter 0711-20922225 oder per Mail [manfred.zdzu@deutschebahn.com](mailto:manfred.zdzu@deutschebahn.com) wenden.

Die Gemeindeverwaltung versucht noch den Umfang der Arbeiten und nähere Informationen in Erfahrung zu bringen.

### Rathaus am Brückentag geschlossen

Das Rathaus ist am Freitag, 04. Juni 2021, Tag nach dem Feiertag Fronleichnam, geschlossen.

### Verschiebung Hausmüllabfuhr

Aufgrund des Feiertages Fronleichnam verschiebt sich die Hausmüllabfuhr von Donnerstag, 03.06.2021 auf Freitag, 04.06.2021.

Wir bitten um Beachtung!

**Bei der Veröffentlichung der Feuerwehrsatzung im Amtsblatt vom 09.04.2021 hat sich bei der Übermittlung der Satzung ein Formatierungsfehler eingeschlichen. Deshalb muss die Feuerwehrsatzung nochmals veröffentlicht werden. Rein inhaltlich hat sich nichts geändert.**

### Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen

#### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Beimerstetten in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Beimerstetten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in Beimerstetten
  2. der Altersabteilung in Beimerstetten
  3. der Jugendfeuerwehr in Beimerstetten

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.  
Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis,

nis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuer-sicherheitsdienstes.

#### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.  
Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

#### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,

3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den  
Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstbetriebes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

### **§ 6 Altersabteilung**

- (1) in die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter, sowie Abweichungen von § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte gewählt und nach Zustimmung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die verbleibende Dienstzeit gewählt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Hauptversammlung,

### § 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die verbleibende Dienstzeit gewählt.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

#### § 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

#### § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen, somit ist er stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

#### § 13 Ausbildungswart

- (1) Der Ausbildungswart wird von den Angehörigen des Feuerwehrausschusses auf ein Jahr gewählt. Der Ausbildungswart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen, somit ist er stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss.
- (2) Der Ausbildungswart hat die örtliche Ausbildung der Feuerwehr zu planen und zu organisieren. Hierzu stellt er in Abstimmung mit der Wehrleitung einen Übungsplan zusammen und stellt die Durchführung der Übungen anhand den örtlichen Anforderungen und Gegebenheiten sicher. Die Durchführung der Übungen erfolgt unter Einbeziehung der restlichen Führungskräfte und Mitglieder der Feuerwehr.

#### § 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden (1), dem Gerätewart (2) und aus 8 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
  - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten (3),
  - der Leiter der Altersabteilung (4),
  - der Jugendfeuerwehrwart (5),
  - der Schriftführer (6),
  - der Kassenverwalter (7),
  - zwei Beisitzer (8 + 9)
  - der Ausbildungswart (10)
- (3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

#### § 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
  - aus Mitgliedern der Altersabteilung,
  - aus Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.



Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung gewählt.

- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

#### § 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist, oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
 Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.  
 Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Abs. 7.
- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

#### § 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.  
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online- Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

#### § 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,

3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

#### § 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.04.2016 außer Kraft.

#### Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt! Beimerstetten 26.03.2021  
gez. Andreas Haas, Bürgermeister

## Nachbarschaftshilfe



#### Erreichbarkeit der Nachbarschaftshilfe:

**Telefon: 0163-6919323**

Montags 09:00 – 12:00 Uhr  
und Mittwochs 14:30 – 17:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sprechen Sie

uns einfach auf unseren Anrufbeantworter. Dieser wird täglich abgehört und wir rufen Sie dann zurück.

## Beimerstetter Mittagstisch



### Gemeinsam Essen – Treffen – Reden

Aufgrund der aktuellen Situation kann der Mittagstisch in der Lindenberghalle leider nicht stattfinden.

Die Metzgerei „Echt Schlotters“ bietet den Mittagstisch **in der kommenden Woche am Dienstag und am Donnerstag für zu Hause** an.

**Eine Reise in den Süden ist für andere schick und fein, doch die Metzgerei „Echt Schlotters“ bringt ein Stück Urlaub für Euch heim...**

#### Griechische Woche

**Wann?** **Dienstag, 08.06.2021**  
**Was gibt es?** Gyrosschnitzel (m. Fetakäse u. Tomate gefüllt) mit Reis und Salat  
7,50 € je Essen

**Was kostet es?** 7,50 € je Essen  
**Wie erfolgt die Anmeldung?** bis **spätestens Samstag, 05.06.2021, 12:00 Uhr**, für den folgenden Dienstag direkt bei der Metzgerei „Echt Schlotters“, Tel. 7819.

**Wie läuft es ab?** Abholung zwischen 12:00 Uhr und 12:30 Uhr in der Metzgerei.

**Es besteht auch die Möglichkeit, sich das Essen von den HelferInnen der Nachbarschaftshilfe direkt nach Hause bringen zu lassen.** Einfach bei der Anmeldung angeben.

**Wann?** **Donnerstag, 10.06.2021**  
**Was gibt es?** Moussaka (Rinderhackfleisch, Kartoffeln, Auberginen, Tomaten) mit Bauernsalat  
7,50 € je Essen  
(7,00 € für alle, die schon bisher am Mittagstisch teilgenommen haben)

**Wie erfolgt die Anmeldung?** bis spätestens **Mittwoch, 13.00 Uhr**, für den folgenden Donnerstag direkt bei der Metzgerei „Echt Schlotters“, Tel. 7819.

**Wie läuft es ab?** Abholung zwischen 12:00 Uhr und 12:30 Uhr in der Metzgerei.

**Es besteht auch die Möglichkeit, sich das Essen von den HelferInnen der Nachbarschaftshilfe direkt nach Hause bringen zu lassen.** Einfach bei der Anmeldung angeben

## Bereitschaftsdienste

### Apotheken

**Sa. 05.06.2021**  
Klosterhof-Apotheke, Ulm-Söflingen, Gemeindeplatz 2,  
T. 0731/383244

**So. 06.06.2021**  
St.-Leonhard-Apotheke, Ulm-Söflingen, Weihgasse 3,  
T. 0731/ 3886750

**Mo. 07.06.2021**  
West-Apotheke, Ulm, Söflinger Str. 168, T. 0731/32228

**Di. 08.06.2021**  
Ried Plus Apotheke Hafenbad, Ulm, Hafenbad 19,  
T. 0731/69940

**Mi. 09.06.2021**  
Pelikan-Apotheke, Ulm-Söflingen, Neue Gasse 11,  
T. 0731/383988

**Do. 10.06.2021**  
Apotheke im Blautalcenter, Ulm, Blaubeurer Str. 95,  
T. 0731/932550

**Fr. 11.06.2021**  
Apotheke an der Lone, Westerstetten, Kirchstr. 5,  
T. 07348/948043

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116 117

Montag bis Freitag 18 – 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 – 8 Uhr

Eingerichtet ist eine zentrale Notfallpraxis am Bundeswehrkrankenhaus Ulm, Oberer Eselsberg 2, 89081 Ulm, die folgende Öffnungszeiten hat:

Montag bis Freitag 18 bis 23 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 bis 23 Uhr

Zu diesen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Patienten, die nicht in die Notfallpraxis kommen können, wenden sich bitte unter der zentralen Telefonnummer **116 117** an den diensthabenden Arzt. Diese Rufnummer gilt auch, wenn ein Patient zu den Zeiten des Notdienstes außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis ärztliche Hilfe benötigt.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.

**Notruf und Feuerwehr 112 ohne Vorwahl.**

### Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche:

Zentrale Notfallpraxis an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendliche, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 19 – 21.30 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 20.30 Uhr

Zu diesen Zeiten können Eltern mit ihren Kindern ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Außerhalb dieser Zeiten übernimmt die Universitätsklinik für Kinder und Jugendliche die Versorgung.

## Diakoniestation

Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr. (0 73 45) 96 40 -90

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist unter Telefon 0 18 05 / 91 16 01 zu erfragen.

## Rettungsdienste

Feuerwehr und Rettungsdienst      Telefon 112 (ohne Vorwahl)  
Polizei      Telefon 110 (ohne Vorwahl)

## Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis

Wilhelmstraße 23-25, 89073 Ulm

Mittwoch und Freitag (8 bis 12:30 Uhr),

Donnerstag (8 bis 17:30 Uhr)

Karin Wörner

Telefonnummer 0731 185 4379

karin.woerner@alb-donau-kreis.de

## Gasstörungen

Netzleitstelle SWU, Tel. 07 31 / 6 00 00

## Besuche von Alters- und Ehejubilaren finden vorerst nicht mehr statt

Aus aktuellem Anlass haben wir uns dazu entschieden, Besuche bei Alters- und Ehejubilaren bis auf weiteres auszusetzen.

Gerade diese Personengruppe gehört zu den stark gefährdeten Teilen unserer Gemeinde und wir möchten keine Risiken eingehen und Gefährdungen reduzieren. Danke fürs Verständnis.

## Veranstaltungskalender

**09.06.** Blutspendeaktion DRK, Lindenberghalle Beimerstetten

## Landratsamt Alb-Donau-Kreis

### Wald Erleben-Programm startet wieder

Das Wald Erleben-Programm des Alb-Donau-Kreises, der Stadt Ulm und des Forstbezirks Ulmer Alb (Forst BW) startet nach der langen Corona bedingten Pause wieder durch. Die 7-Tage-Inzidenz im Alb-Donau-Kreis liegt seit vergangener Woche stabil unter 100 und auch im Stadtkreis Ulm ist dieser Wert unterschritten. Ab 2. Juni sind deshalb auch dort waldpädagogische Angebote wieder möglich. Zahlreiche Erlebnisprogramme im Wald, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene können jetzt unter Einhaltung der geltenden Hygiene-Vorschriften und mit begrenzter Teilnehmerzahl wieder gebucht werden. Das Wald Erleben-Team freut sich Sie bei den Veranstaltungen begrüßen zu dürfen

Los geht es am **Sonntag, den 6. Juni 2021** mit der Veranstaltung „**Der Wald erwacht**“ im Maienwäldle bei Ulm-Söflingen. Schon früh am Morgen von 3:30 bis 7:30 Uhr zieht Waldpädagoge Alexander Rothenbacher mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern los, um Waldgeräusche auf sich wirken zu lassen und zu beobachten wie die Blumen ihre Blüten öffnen. Treffpunkt ist der Wanderparkplatz am Maienwäldle nahe Söflingen. Teilnehmen dürfen Kinder und Jugendliche ab sieben Jahren mit ihren Familien und Erwachsene.

Am **Freitag, den 11. Juni** von 14:30 bis 16:30 Uhr dreht sich in Blaustein-Wipplingen alles um das Thema „**Wald, Wild und Jagd**“. Welche Aufgaben hat der Jäger und warum geht der Förster jagen? Was ist eigentlich ein Schweißhund und welche Wildtiere leben in unseren Wäldern? Bei einem Revierrundgang werden Fragen rund um dieses Thema von Förster Manfred Dupke beantwortet. Erwachsene und Kinder ab acht Jahren sind herzlich willkommen. Treffpunkt ist der Wanderparkplatz an der Straße von Wipplingen nach Sonderbuch.

### Anmeldungen und weitere Informationen

Anmeldungen werden per E-Mail über [walderleben@alb-donau-kreis.de](mailto:walderleben@alb-donau-kreis.de) entgegen genommen. Das aktuelle Programm und die Terminänderungen aufgrund Corona sind auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/dienstleistungen+service/den+wald+erleben++das+aktuelle+programm.html> veröffentlicht.

Zu allen Veranstaltungen muss ein Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske oder medizinische Maske) mitgebracht werden sowie wettergerechte Kleidung, festes Schuhwerk, Getränke und, wenn nötig, ein Vesper im Rucksack.

Alle Veranstaltungen finden unter Einhaltung der aktuellen gültigen Corona-Vorschriften statt. Je nach Corona-Lage müssen Veranstaltungen möglicherweise auch wieder abgesagt werden.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst, Naturschutz

## Altersjubilare



### Wir gratulieren am

**08.06.** Herrn Wilhelm Schinko zum 75. Geburtstag

Wir sagen allen, den hier genannten und nicht genannten, Jubilarinnen und Jubilaren herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag und wünschen alles Gute, Wohlergehen und vor allem Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Redaktionsschluss Beimerstetter Nachrichten

**Dienstag, 10.00 Uhr**

E-Mail: [mitteilungsblatt@beimerstetten.de](mailto:mitteilungsblatt@beimerstetten.de)



## Info-Abend für interessierte Gastfamilien

Der VSP – Verein für Sozialpsychiatrie e.V. ermöglicht es Menschen mit seelischen Belastungen in einer Gastfamilie zu leben. Über das „Betreute Wohnen in Familien“ (BWF) informiert der VSP am Montag, 14. Juni, bei einem Online-Abend.

Gastfamilien können Menschen mit seelischen Belastungen ein neues Zuhause sowie Halt im Alltag bieten. Der VSP – Verein für Sozialpsychiatrie e.V. sucht regelmäßig Gastfamilien.

Dies können Paare, Einzelpersonen oder Familien aus den Kreisen Reutlingen, Tübingen, Sigmaringen, Alb-Donau und Zollernalb sein. Die Familien erhalten Betreuungsgeld und fachliche Unterstützung. Wer mehr über das „Betreute Wohnen in Familien“ (BWF) erfahren möchte, ist herzlich eingeladen zum Informationsabend (online).

**Wann:** Montag, 14. Juni, 18.30 Uhr

**Wo:** Online per Zoom-Videokonferenz (Anmeldung an: bwf-bl@vsp-net.de)

**Wer:** VSP – Verein für Sozialpsychiatrie e.V.

Marianne Gaiselmann und Bettina Dreher

Telefon: 07433 306 49 21 und 07373 911 55

[www.gemeinsam-daheim.de](http://www.gemeinsam-daheim.de)

Interessierte können sich auch unabhängig von dem Termin gern melden, um weitere Informationen über das BWF zu erhalten. Angesprochen sind sowohl interessierte Gastfamilien als auch Betroffene, die sich Unterstützung und Rückhalt in einem familiären Rahmen wünschen. Für Gastfamilien bietet sich eine attraktive Möglichkeit, sich sozial zu engagieren und sich gleichzeitig zu Hause ein regelmäßiges Zusatzeinkommen zu schaffen. Betroffene finden in einer Gastfamilie eine sehr individuelle und maßgeschneiderte Form der Hilfe in einem überschaubaren Rahmen und die Einbindung in das soziale Umfeld der Gastfamilie.

## Regierungspräsidium Tübingen

### B 10, Fahrbandeckenerneuerung zwischen Tomerdingen und Dornstadt

**Vollsperrung im Baustellenbereich von Montag, 7. Juni bis voraussichtlich Samstag, 3. Juli 2021**

Ab Montag, 7. Juni 2021, lässt das Regierungspräsidium Tübingen auf einer Länge von rund drei Kilometern den schadhafte Fahrbandbelag der B 10 erneuern. Der Baubereich erstreckt sich ab der Tomerdingen Kreuzung in Fahrtrichtung Ulm bis zur Einfahrt aus Dornstadt (bei McDonalds) und von Ulm in Fahrtrichtung Tomerdingen Kreuzung ab dem Ausfahrtsast nach Dornstadt. Günstige Witterungsverhältnisse vorausgesetzt, sind die Arbeiten voraussichtlich bis Samstag, 3. Juli 2021, abgeschlossen.

Durch die Belagsarbeiten werden die Spurrinnen, Verdrückungen, massiven Rissbildungen sowie die offenen Quer- und Längsfugen beseitigt. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit und ist zur Substanzerhaltung der Straßeninfrastruktur erforderlich. Zur Lärmreduzierung wird im Bereich von Dornstadt ein lärmoptimierter Splittmastixasphalt eingebaut.

Die Kosten der Sanierung belaufen sich auf rund 1,25 Millionen Euro und werden vom Bund getragen.

#### **Verkehrsführung während der Sanierung:**

Von Montag, 7. Juni bis Donnerstag, 24. Juni 2021 ist die B 10 im Baustellenbereich in beide Fahrtrichtungen für den gesamten Verkehr voll gesperrt.

In Fahrtrichtung Geislingen erfolgt die Umleitung über die L 1239 in Richtung Beimerstetten, weiter über die K 7403 in Richtung Tomerdingen und an der Tomerdingen Kreuzung zurück auf die B 10.

In Fahrtrichtung Ulm verläuft die Umleitung in der Gegenrichtung.

Voraussichtlich am Donnerstag, 24. Juni 2021, wird die Fahrtrichtung der B 10 von Ulm nach Geislingen wieder für den Verkehr frei gegeben.

Die Umleitung der Fahrtrichtung von Geislingen nach Ulm

bleibt bis zum voraussichtlichen Bauende am 3. Juli 2021 bestehen.

Das Regierungspräsidium bittet um Verständnis für die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Behinderungen.

#### **Hintergrundinformation:**

Informationen über die mit dieser Baumaßnahme verbundene Verkehrsbeschränkung können im Internet unter: [www.verkehrsinfo-bw.de/Baustellen](http://www.verkehrsinfo-bw.de/Baustellen) abgerufen werden.

## Musikschule



### **Verbands-Musikschule Langenau**

#### **Musikschule: Anmeldung und Information**

Die Fristen für die An- und Abmeldungen für den Musikschulunterricht wurden verlängert und enden am 30. Juni.

Info-Filme auf der Website der Musikschule ([www.vv-langenau](http://www.vv-langenau)) präsentieren die einzelnen Fächer der Musikschule. Darüber hinaus berät die Musikschule gerne telefonisch (Tel.: 07345/9640-660 und -661) und vermittelt via Call and Meet Beratungsgespräche mit Fachlehrkräften der Schule.

Wir gehen davon aus, dass der Unterricht im kommenden Schuljahr wieder in Präsenz stattfinden kann

## Freiwillige Feuerwehr



### **Jugendfeuerwehr**

Hallo Jugendfeuerwehrlern und Eltern, es gibt erfreuliche Nachrichten seitens der Jugendfeuerwehr. Am Montag, den 17. Mai 2021 wurde die Corona-Verordnung „Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ angepasst.

Dies erlaubt uns, den Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr unter Berücksichtigung besonderer Hygieneregeln wieder aufzunehmen.

Intern haben wir uns für die Aufnahme des Übungsbetriebs **ab dem 9. Juni 2021** geeinigt. Die Taktung der Übungsabende wird wieder – wie bereits vor der Coronapandemie – alle zwei Wochen sein.

Aufgrund dessen, dass unsere aktive Einsatzabteilung auch noch unter besonderen Hygieneauflagen in Kleingruppen üben muss, ist es in der Jugendfeuerwehr derzeit noch notwendig, die Übungszeiten von **18.00 Uhr bis 19.30 Uhr** zu legen.

Nun ein paar Sätze zu den besonderen Hygieneregeln. Vorneweg: Nur unter Berücksichtigung dieser Regeln ist die Teilnahme an der Jugendfeuerwehrrübung überhaupt möglich.

Konkret heißt das, dass das Tragen einer medizinischen Maske (z.B. OP-Maske) verpflichtend ist, welche bitte von Zuhause mitzubringen ist.

Weiter müssen die Corona-Testungen der Schule dokumentiert, bestätigt und vor der Jugendfeuerwehrrübung der Übungsleitung vorgelegt werden. Ein Schreiben für die Schulleitung haben wir bereits per E-Mail verschickt.

Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, wird die Übungsteilnahme in Form einer Anwesenheitsliste dokumentiert.

Wir bitten auch um eine kurze Rückmeldung am Anfang der entsprechenden Woche (via E-Mail oder WhatsApp) ob an der kommenden Übung am Mittwoch teilgenommen wird.

Das hat den Hintergrund, da es bei einer Teilnahme von vielen Jugendfeuerwehrlern notwendig wird, dass wir Gruppen eventuell halbieren müssen und somit auch in unseren Reihen personell aufstocken wollen um einen geregelten Übungsablauf gewährleisten zu können.

Wir hoffen, dass wir durch diese Maßnahmen euch zumindest ein Stück Normalität zurückgeben können – bitte nutzt dieses Angebot solange es besteht. Wer weiß, wie lange wir die Ju-

gendfeuerwehrrübungen in der momentanen Zeit anbieten können.

Bei Fragen, Unklarheiten oder anderen Angelegenheiten dürft Ihr Euch gerne über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, WhatsApp, E-Mail, Brieftaube, ...) bei den Jugendleitern melden.

Wir sind jedenfalls schon heute froh, Euch bald wieder die Möglichkeit der Jugendfeuerwehr anbieten zu können und freuen uns auf Euch.

Vielen Dank für eure Mithilfe und bis bald.  
Eure Jugendfeuerwehr

## Kirchliche Nachrichten



### EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BEIMERSTETTEN

Anschrift: Evangelisches Pfarramt  
Pfarrer Benjamin Lindner  
Neue Straße 1, 89179 Beimerstetten

Telefon: (0 73 48) 78 23  
Internet: [www.evk-beimerstetten.de](http://www.evk-beimerstetten.de)  
E-Mail: [Pfarramt.Beimerstetten@elkw.de](mailto:Pfarramt.Beimerstetten@elkw.de)  
Bürozeiten: Dienstags von 8.30 bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

**Bitte beachten Sie, dass sich bei unseren Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Lage kurzfristige Änderungen ergeben können. Wir verweisen für tagesaktuelle Informationen auf unsere Homepage und die Schaukästen.**

**Bei allen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der Corona-Verordnung.**

#### Wochenspruch:

Wer euch hört, der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich. (Lk. 10, 16 a)

#### Opferzweck:

Eigene Gemeinde

#### Wochenkalender:

#### Sonntag, den 06. Juni 2021, (1. Sonntag nach Trinitatis)

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Vorderdenkental (Buchstabe A-K) – Pfarrer Rink - Kanzeltausch  
10.45 Uhr Predigtgottesdienst in Vorderdenkental (Buchstabe L-Z) – Pfarrer Rink - Kanzeltausch

#### Freitag, den 11. Juni 2021

19.45 Uhr Senfkorn – online – Bibel-Teil-Überraschung

**Bei allen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der Corona-Verordnung. Bitte beachten Sie insbesondere nachstehende Regelungen bei allen Veranstaltungen und Gottesdiensten:**

- **Mindestabstand** zu Personen von **2 Metern** vor, während und nach den Veranstaltungen und Gottesdiensten. Ausgenommen sind Personen, die einem Haushalt angehören.
- **Maskenpflicht besteht im Gottesdienst (für den Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg gilt, dass medizinische Masken in Gottesdiensten zu tragen sind, damit sind FFP2 und die „normalen“ OP-Masken gemeint) Sollten Sie keine entsprechende Maske zur Verfügung haben, können Sie eine solche vor dem Zutritt zur Kirche von unserer Mesnerin oder diensthabenden Kirchengemeinderäten erhalten.**
- **Hygienebestimmungen** sind nach wie vor einzuhalten
- Bitte sehen Sie bei **Krankheitssymptomen** vom Besuch einer Veranstaltung ab
- Aufgrund der aktuellen Regelungen darf im Moment im Gottesdienst nicht gesungen werden. Bitte bringen Sie zum **Mitlesen der Liedtexte Ihr eigenes Gesangbuch** mit.



#### Gottesdienst am Sonntag, 06.06.2021 in Vorderdenkental

**09:30:** Einladung an alle Gemeindeglieder, deren Nachname mit den **Buchstaben A-K** beginnt.

**10:45:** Einladung an alle Gemeindeglieder, deren Nachname mit den **Buchstaben L-Z** beginnt.

Sollten Sie mit einem **Familienmitglied** den Gottesdienst besuchen, dessen Anfangsbuchstabe sich nicht in Ihrem Zeitfenster befindet, können Sie die **Gottesdienstzeit wählen**.

Natürlich sind Sie alle jeweils **herzlich** zum Gottesdienst **eingeladen**, auch wenn dieser nicht in Ihrem Ort stattfindet!



#### Offene Kirche Vorderdenkental und Beimerstetten an den Sonntagen

Wir öffnen unsere Petrus-Kirche in Beimerstetten und unsere Gustav-Adolf-Kirche in Vorderdenkental an den Sonntagen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr für persönliche Stille und persönliches Gebet.

Bitte beachten Sie die Hinweise am Eingang.

Die je **aktuellsten Informationen** für die Kirchengemeinde finden Sie auf unserer **Homepage** ([www.evk-beimerstetten.de](http://www.evk-beimerstetten.de)) und in den Schaukästen.



#### Informationen aus der Kirchengemeinde Kreativ sein – Mitgestalten – Verantwortung übernehmen!

Fühlen Sie sich angesprochen? Wir suchen dringend jemanden, der beim Layout des Gemeindebriefs mitmacht und es ab Herbst 2021 hauptverantwortlich übernimmt.

Der Gemeindebrief in unserer Kirchengemeinde erscheint zweimal im Jahr – gefüllt mit vielfältigen Themenbeiträgen und Nachrichten – gesammelt, geschrieben und gestaltet vom Redaktionsteam. Mehr Infos bekommen Sie im Pfarrbüro in Beimerstetten (Tel.: 07348-7823, Mail: [pfarramt.beimerstetten@elkw.de](mailto:pfarramt.beimerstetten@elkw.de)). Wir freuen uns auf Sie!

Die bisherigen Gemeindebriefe sind auch auf unserer Homepage abrufbar: [www.evk-beimerstetten.de](http://www.evk-beimerstetten.de) > Menü „AKTUELLES“.

GEMEINDEBRIEF	Farbig
	Echt
	Interessant
	Reizend
	Bunt
	Einmal pro Halbjahr
	Digital
	News
	Informativ
	Effektiv
	Mutmachend
	Einzigartig
Gemeinsam	

WER  
MÖCHTE  
MIT-  
MACHEN  
?

#### Anmeldung zur Konfirmation 2022

Zur Abholung der **Anmeldeunterlagen** für die Konfirmation 2022 (konfirmiert wird, wer im Schuljahr 2021/2022 die 8. Klasse besucht ist in diesem Jahr folgendes vorgesehen:

**Anmeldeformulare zur Konfirmation stehen auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung**

Bitte geben Sie die ausgefüllten Anmeldeformulare bis spätestens **01.07.2021** beim Evang. Pfarramt in Beimerstetten ab.

Der erste Elternabend zur Konfirmation findet am **15.07.2021 um 19.30 Uhr** statt.

Konfirmationstermine sind: 08.05.2022 und 15.05.2022

#### Terminvorschau:



#### Trauung

Am Samstag, den 12. Juni 2021 findet die kirchliche Trauung von Thomas und Jennifer Lindemann, geb. Buck in der Klosterkirche in Königsbronn statt. Wir wünschen dem Paar alles Gute und

Gottes Segen auf dem gemeinsamen Lebensweg.



#### Taufe

Taufe im Gottesdienst  
Am Sonntag, den 13. Juni 2021 wird in der Petrus-Kirche Lukas Bensch, Sohn von Martin Bensch und Nicola Bippus aus Westerstetten getauft. Wir wünschen den Eltern, Großeltern, Paten und allen, denen das Kind anvertraut ist alles Gute und Gottes Segen.



## KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE BEIMERSTETTEN

Seelsorgeeinheit Bollingen-Dornstadt-  
Tomerdingen  
Kirchengemeinde in Beimerstetten

Pfarrer Ralf Weber, Hirschstr. 2, 89160 Dornstadt,  
☎ 07348/ 21539; ✉ raweber@drs.de  
St. Ulrich Dornstadt, Hirschstr. 2,  
☎ 07348/21539, ✉ stulrich.dornstadt@drs.de,  
Di + Do 8.00 – 12.00 Uhr, Mo + Fr 10 – 12.00 Uhr,  
Mi 15.00 – 18.00 Uhr  
Internet: www.kirche-beimerstetten.de

### St. Ulrich Dornstadt mit Beimerstetten, Bernstadt und Hör- velsingen

Hirschstr. 2, ☎ 07348/21539, ✉ stulrich.dornstadt@drs.de,  
Internet: www.kirche-dornstadt.de

### Gottesdienste in Dornstadt, Beimerstetten, Bernstadt und Hörvelsingen

#### Freitag, 4.6.2021

Dornstadt: keine Messe

#### Sonntag, 6.6.2021 – 10. Sonntag JKR B

Beimerstetten: 10.15 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dornstadt: 10.15 Uhr Wort-Gottes-Feier

Dornstadt: 14.00 Uhr Taufe

#### Freitag, 11.6.2021

Dornstadt: 19.00 Uhr Messe

### Gottesdienste in St. Stephanus

#### Donnerstag, 3.06.2021 – Fronleichnam

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

#### Sonntag, 6.06.2021 – 10. Sonntag JKR B

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

#### Donnerstag, 10.6.2021

19.00 Uhr Messe

### Gottesdienste in Mariä Himmelfahrt

#### Donnerstag, den 03.06.2021

10.15 Uhr Messe, bei schönem Wetter im Garten des  
Gemeindehauses, bei schlechtem Wetter in  
der Kirche, bitte beachten Sie genauere In-  
formationen dazu im Schaukasten und auf  
der Homepage

#### Freitag, den 04.06.2021

19.00 Uhr Eucharistische Anbetung

#### Samstag, den 05.06.2021 Silberner Sonntag

19.00 Uhr Messe

#### Dienstag, den 08.06.2021

19.00 Uhr Messe

### Aktuelles für Dornstadt

#### Pfarrbüro

Das Pfarrbüro in Dornstadt ist vom 4.6. bis 11.6.2021 nicht  
besetzt. In dringenden Angelegenheiten sprechen Sie bitte auf  
den Anrufbeantworter, dieser wird regelmäßig abgehört. Tel.  
07348-21539.

### Aktuelles für die Seelsorgeeinheit

#### Pfarrbüros in der Seelsorgeeinheit

Aufgrund der aktuellen Situation bleiben die Pfarrbüros weiter-  
hin für Besucher\*innen geschlossen. Sollten Sie einen Termin  
benötigen, bitte vorher telefonisch anmelden. Danke.

### Per Telefon sind wir zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar:

**Dornstadt St. Ulrich: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr**

**Tel.:** 07348-21539 **Fax:** 24357

**Mail:** stulrich.dornstadt@drs.de

**Bollingen St. Stephanus: Mo 10.00-12.00 Uhr**

**Tel.:** 07304-9282785 **Fax:** 07304-9282786

**Mail:** StStephanus.Bollingen@drs.de

**Tomerdingen Mariä Himmelfahrt: Mi+Do 10.00-12.00 Uhr**

**Tel.:** 07348-22307 **Fax:** 928909

**Mail:** MariaeHimmelfahrt.Tomerdingen@drs.de

### Außerdem für Sie erreichbar:

**Mail:** RaWeber@drs.de und über

**Anrufbeantworter** 07348-21539

**Mail:** leonie.voitenleitner@drs.de / **Tel.:** 07348-9673109



aus der Dekanatsgeschäftsstelle  
Aus dem Jahresprogramm 2021  
der Geschäftsstelle des Katholi-  
schen Dekanats Ehingen-Ulm  
Diözese Rottenburg-Stuttgart



Körperschaft öffentlichen Rechts

- **Fachbereich Betriebsseelsorge** -

**Die Betriebsseelsorge Ulm sucht zum 1. Oktober 2021 eine/n  
Verwaltungsangestellte/n (m/w/d)**

in Teilzeit mit 40% Stellenumfang in Ulm.

Weitere Informationen zu dieser Stelle finden Sie unter:  
www.jobs.drs.de



## NEUAUSSCHLIESSLICHE KIRCHE

Es finden bei einem zulässigen Inzidenzwert  
und unter den bekannten Auflagen eingeschränkte  
Präsenzgottesdienste statt.

### Nächste Termine:

Sonntag, 06.06.2021 09:30 Gottesdienst

Mittwoch, 09.06.2021 20:00 Gottesdienst

## Vereinsnachrichten



## SCHWÄBISCHER ALBVEREIN Ortsgruppe Beimerstetten

...auf dem Weg zur „Normalität“...

Liebe Albvereiner,

im Januar 2020 sind wir das letzte Mal bei Kaffee, Kuchen und  
vielleicht auch einem guten Viertele in unserer gemütlichen  
Albvereinstube zusammengesessen. Die letzte Wanderung  
war unsere Winterwanderung zum Fohlenhaus am 2. Februar  
2020! Das letzte Mal gesungen haben wir am Rosenmontag  
(24.02.2020) bei Anna in Breitingen.

Seither ist „Funkstille“, weil Corona das von uns so will und  
unserem geselligen Beisammensein einen Riegel = Lockdown  
vorgeschieben hat.

Jetzt, für Anfang Juni 2021, stehen die Zeichen auf „LOCKE-  
RUNG“. Die Inzidenz-Werte nähern sich dem Grenzwert 50,  
unterhalb dessen wieder einige „alte Freiheiten“ gelten sollen.  
Auch die laufende Impfkation trägt dazu bei, dass die vollstän-  
dig Geimpften sich im Alltag wieder nahezu sorglos bewegen  
dürfen. Wenn noch das Umfeld (Gastwirtschaften, Albvereinstu-  
be, ...) wieder den Genuss der „Normalität“ ermöglichen  
darf - freuen wir uns sicher gemeinsam mit euch allen - auf die  
dann wieder möglichen Unternehmungen. Wir werden Euch  
hier und auf unserer Homepage unter:

<https://beimerstetten.albverein.eu/kategorie/neuigkeiten/>  
über unsere dann geplanten Vorhaben informieren.

Bleibt bitte gesund, habt noch etwas Geduld und bis bald beim  
Wandern.

Wir freuen uns auf EUCH!

Der Vorstand

### Wanderheim Weidacher Hütte

Sicher sind Sie ebenso gespannt wie wir, wann der Betrieb der  
Weidacher Hütte wieder Fahrt aufnimmt. Die Vorstandschaft  
des Wandervereins Weidacher Hütte, bemüht sich nach eigen-  
nen Angaben mit aller Kraft das Wanderheim wieder zu eröff-  
nen.

Nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-  
Württemberg sieht die Vorstandschaft aktuell leider noch keine  
Möglichkeit die Bewirtung zu starten.

Sie ist der Meinung, dass sie den ehrenamtlichen Hüttendiens-  
ten die Überprüfung und Einhaltung der vielen geltenden Rege-  
lungen nicht zumuten können, wie zum Beispiel: Prüfung (der  
drei GGG) aller Personen ab 6 Jahren auf getestet, geimpft,  
genesen, oder der Aufnahme der Kontaktdaten jedes einzelnen  
Gastes.

Sobald sich maßgebliche Erleichterungen für die Hüttenöffnung  
ergeben, wird die Vorstandschaft des Wandervereins Weida-



cher Hütte die Ortsgruppen darüber rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) informieren.

Die Öffnung werden wir selbstverständlich sowohl auf unserer Homepage wie auch hier im Mitteilungsblatt veröffentlichen!



**VdK  
Ortsverband  
Beimerstetten -Westerstetten**

**Der Ortsverband informiert:**

**Eigener YouTube-Kanal des VdK Baden-Württemberg**

„VdK gibt dir Recht!“ heißt die YouTube-Serie, die der Sozialverband VdK Baden-Württemberg unlängst gestartet hat. Dort werden Themen aufgegriffen, die in der VdK-Sozialrechtsberatung oft zur Sprache kommen.

In dieser YouTube-Serie erläutert der Sozialrechtsexperte Ronny Hübsch im Rahmen von Kurzvideos den rechtlichen Hintergrund anhand eines konkreten Beispiels aus der Praxis. Und er gibt gute Einblicke in die oft komplexe Sachlage. Hübsch gehört zu den zwischenzeitlich 58 VdK-Juristinnen und -Juristen, die in den 35 hauptamtlich besetzten VdK-Beratungsstellen im Südwesten Hilfesuchenden bei sozialrechtlichen Streitfällen zur Seite stehen.

Veröffentlicht werden die YouTube-Beiträge sowohl auf der Homepage des Landesverbands unter [www.vdk-bawue.de](http://www.vdk-bawue.de) als auch auf dem YouTube-Kanal des VdK Baden-Württemberg ([https://www.youtube.com / Kanal: „Sozialverband VdK Baden-Württemberg“](https://www.youtube.com/Kanal:SozialverbandVdKBaden-Wuerttemberg)). Auch ein Abo des Kanals ist möglich.

Zu den Top-Themen gehören unter anderem Schwerbehindertenausweis, Erwerbsminderungsrente, Arbeitsunfälle sowie der Kündigungsschutz schwerbehinderter Arbeitnehmer.

**Marlene Kaufmann, OV-Vorsitzende Beimerstetten, Bahnhofstrasse 34/1, Telefon 07348 9821149**

**Die Volkshochschule informiert**

**Volkshochschulprogramm in Beimerstetten**

Die Anmeldung zu allen Kursen erfolgt in der Außenstelle der Ulmer Volkshochschule im Rathaus bei Lisa Weckerle.

**Öffnungszeiten:**

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr

E-mail: [info@vh-ulm.de](mailto:info@vh-ulm.de), Internet: [www.vh-ulm.de](http://www.vh-ulm.de)

Es gelten die Geschäftsbedingungen der vh Ulm; siehe dort im Gesamtprogramm.

**Impressum**

**Herausgeber:**

Bürgermeisteramt Beimerstetten, verantwortlich für den Inhalt ist Herr Bürgermeister Andreas Haas o. dessen Vertreter im Amt. Telefon (0 73 48) 96 71 75 00 (Zentrale), Telefax (0 73 48) 96 71 75 10, E-Mail: [info@beimerstetten.de](mailto:info@beimerstetten.de), Internet: [www.beimerstetten.de](http://www.beimerstetten.de).

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Druck & Medien Zipperlen GmbH, Dieselstraße 3, 89160 Dornstadt, Telefon (0 73 48) 98 76 -0, Telefax (0 73 48) 98 76 21, E-Mail: [verlag@zipperlen.de](mailto:verlag@zipperlen.de)

**Was sonst noch interessiert**



**Baubedingte Fahrplanänderungen auf der Filstalbahn**

Aufgrund einer bevorstehenden Baumaßnahme auf der Kursbuchstrecke 750 (Stuttgart – Ulm) kommt es bei den Zügen der Linie RE5 zu Fahrplanänderungen und Schienenersatzverkehr (SEV).

Am **Samstag, 12. (ab 23.30 Uhr) und Sonntag, 13. Juni 2021**, kann der Bahnhof Ulm Hbf aus Richtung Stuttgart aufgrund von Arbeiten an Signalanlagen nicht angefahren werden. Die Züge der **Linie RE5** fallen zwischen **Amstetten (Württ) und Ulm Hbf** aus und werden durch Busse (SEV) ersetzt.

**Die Ersatzbusse halten in:**

- Amstetten Bahnhof
- Ulm ZOB Ost Bussteig H

**Zusätzliche Haltestellen bei den Ersatzbussen um 0.18 Uhr ab Amstetten sowie um 4.47 Uhr ab Ulm:**

- Urspring Abzweig Lonsee
- Lonsee Hauptstraße
- Westerstetten Bahnhof
- Beimerstetten Bahnhofstraße

Die geänderten Fahrzeiten der DB Regio Züge und Ersatzbusse sind auf [bahn.de](http://bahn.de) sowie im DB Navigator verfügbar. Berücksichtigen Sie bitte bei Ihrer Reiseplanung die abweichenden und teilweise längeren Fahrzeiten und wählen Sie ggf. eine andere Verbindung. Ich bitte Sie, die Information in Ihrem Hause zu verteilen und – wenn möglich – in Ihren Online-Portalen und/oder Print-Medien zu veröffentlichen.

Auch die Züge des Fernverkehrs sowie des Betreibers Go-Ahead sind von der Streckensperrung betroffen.

**Die Polizei informiert**

**Handy und Gurt: Die Polizei kontrolliert zu Ihrer Sicherheit.**

Bei Verkehrsunfällen ist einer von fünf Getöteten abgelenkt, jeder Vierte ist nicht angeschnallt. Damit gehören Ablenkung und nicht angelegte Sicherheitsgurte zu den Hauptursachen für schwerste Verkehrsunfälle. Die Polizei hat deshalb diese Ursachen weiter im Fokus. Ihr Ziel ist, insbesondere Unfälle mit schweren Folgen zu vermeiden.

Ablenkung, zum Beispiel durch einen Blick auf das Smartphone, verursacht häufig Unfälle. Deshalb ist der Griff zum Telefon während der Fahrt verboten. Ein Blick von zwei Sekunden auf das Gerät bedeutet innerorts einen „Blindflug“ über 27 Meter. Sie fahren also an vier bis fünf Autos vorbei. Auf dieser Strecke kann nichts wahrgenommen werden, was auf der Straße passiert. Und auch nicht reagiert werden – wenn zum Beispiel ein Kind auf die Straße läuft. Schalten Sie nicht sich selbst in den „Blindflug“, sondern ihr Smartphone in den Flugmodus. Halten Sie auf einem Parkplatz an, wenn Sie aus wichtigen Gründen einen Blick auf das Gerät werfen müssen.

Wer sich im Fahrzeug nicht anschnallt, lebt gefährlich. Denn die Gefahr, bei einem Unfall im Auto umhergeschleudert zu werden, ist groß. Ein Aufprall bei 25 km/h kommt dann einem Sturz aus 2,5 Metern Höhe gleich. Bei 50 km/h gleicht der Aufprall dem Sprung fast aus dem vierten Obergeschoss eines Hauses. Sitzen mehrere Personen im Fahrzeug, kann auch ein Zusammenprall mit anderen Insassen schwerwiegende Folgen haben – auch wenn nur einer davon nicht angeschnallt war. Achten Sie also darauf, dass alle im Fahrzeug entsprechend gesichert sind.

Die Polizei verfolgt die Strategie, die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten im Straßenverkehr zu reduzieren („Vision Zero“). Dieses Ziel verfolgt auch das Polizeipräsidium Ulm. Deshalb kontrolliert die Polizei in den kommenden Tagen auch verstärkt in und um Ihre Gemeinde.

Sie rät:

- Schützen Sie Sich und andere: Der Sicherheitsgurt schützt in erster Linie Sie selbst. Bei mehreren Insassen sind nicht angeschnallte Personen aber auch eine Gefahr für andere.
- Seien Sie Vorbild: Für Kinder, Jugendliche und andere Verkehrsteilnehmer.

- Seien Sie aufmerksam: Über die Augen werden etwa 90 Prozent der Informationen zum Fahren eines Fahrzeugs aufgenommen. Konzentrieren Sie sich auf diese Aufgabe.
- Denken sie an die Reaktionszeit: Ein Blick auf das Telefon von gerade mal zwei Sekunden lässt Sie innerorts über 27 Meter Strecke nichts wahrnehmen und nicht reagieren.
- Nicht nur das Telefon lenkt ab: Die Benutzung sämtlicher Geräte der Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik sind dem Fahrer während der Fahrt verboten und werden betrafft.

Fahren Sie also aufmerksam, schnallen Sie sich an und kommen Sie sicher an Ihr Ziel!

Ihre Polizei Ulm

## Einladung zur Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (BSV-W) lädt zu einer Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Leben mit Sehbehinderung“ in Form von Telefonvorträgen ein. Nachlassende Sehkraft tritt oft unerwartet ein und stellt die Betroffenen, aber auch die Angehörigen und Freunde vor große Fragen und Herausforderungen. Mit der Vortragsreihe möchten wir dem genannten Personenkreis Informationen geben, wie ein selbstständiges und selbstbestimmtes **Leben trotz Sehbehinderung möglich ist.**



Nach dem erfolgreichen Start am 19. Mai 2021 folgen nun am **09. Juni 2021: Hilfsmittel im Alltag für blinde und sehbehinderte Menschen**

Referenten: Gerd Widmann, Hilfsmittelbeauftragter BSV Württemberg  
Gertrud Vaas, Leiterin der Bezirksgruppe Alb-Donau-Riss

**14. Juli 2021: Was bedeutet eine Sehbehinderung oder Blindheit für**

### **Angehörige und Freunde?**

Referentin: Carolin Mischke, Sehbehindertenbeauftragte BSV Württemberg

Zeit: jeweils 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr.

Bitte wählen Sie sich ein unter 0711 97469968, nach der Ansage geben Sie bitte die PIN 5386 ein, nennen nach dem Ton ihren Namen und bestätigen mit der Raute-Taste am Telefon (rechts unten). Bei Einwahl nach 19 Uhr bitte nur die Rautetaste drücken.